Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2908

30. 05. 79

Sachgebiet 2030

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
— Drucksachen 8/2710, 8/2888 —

und zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des vorzeitigen Ruhestandseintritts von schwerbehinderten Beamten und Richtern
— Drucksachen 8/2656, 8/2888 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Riedl (München)

Mit beiden Gesetzentwürfen soll es den schwerbehinderten Beamten und Richtern ermöglicht werden, auf ihren Antrag mit dem vollendeten 61. Lebensjahr – ab Januar 1980 mit dem vollendeten 60. Lebensjahr – ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Eine ensprechende Regelung gilt bereits aufgrund des Gesetzes zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710) für Angestellte und Arbeiter. Dabei soll für eine vorzeitige Zurruhesetzung die unwiderrufliche Übernahme der Verpflichtung, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425,00 DM aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen, Voraussetzung sein.

Der federführende Innenausschuß schlägt dem Deutschen Bundestag die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in der Drucksache 8/2710 unverändert vor. Dagegen soll der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des vorzeitigen Ruhestandseintritts von schwerbe-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

hinderten Beamten und Richtern in der Drucksache 8/2656 für erledigt erklärt werden.

Der zur Annahme empfohlene Gesetzentwurf hat Mehrkosten zur Folge. Diese sind abhängig vom Antragverhalten der betroffenen Personengruppe. Nach einer Grobschätzung werden diese kostenmäßigen Auswirkungen in Bund, Ländern und Gemeinden für

1979 rd. 19 000 000 DM

betragen. In den Folgejahren werden sich diese Kosten verringern.

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich etwa um die Jahresmitte 1979 in Kraft treten. Die Mehrkosten des Bundeshaushalts werden deshalb wie folgt geschätzt:

1979 500 000 DM.

1980 und Folgejahre werden diese Kosten sich verringern. Deckung für diese Ausgaben ist für das Haushaltsjahr 1979 im Haushaltsplan des Bundes bei den Ansätzen für Personalausgaben vorhanden. Für die Folgejahre werden die Beträge in der Finanzplanung berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf ist deshalb mit der Haushaltslage vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der Beschlußempfehlung des federführenden Innenausschusses zu den Gesetzentwürfen.

Bonn, den 30. Mai 1979

Der Haushaltsausschuß

Dr. Bußmann	**Dr. Riedl (München)**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter